



Hinweise

zur Aufbringung auf überschwemmten, wassergesättigten,
gefrorenen oder schneebedeckten Boden
(02/2018)

Grundsatz

Gemäß Düngeverordnung gilt, dass das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist (Aufbringverbot!).

Dieses Aufbringverbot wird mit der novellierten Düngeverordnung auf **alle** stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ausgedehnt. Die Höhe des Gehaltes an Stickstoff oder Phosphor ist nicht mehr entscheidend.

Bitte beachten:

- ⇨ Die Vorgaben gelten jetzt auch für Stoffe, die keinen wesentlichen Gehalt an Stickstoff oder Phosphor aufweisen. Deshalb müssen die o. g. Aufbringverbote ebenfalls bei der Ausbringung von z. B. Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln beachtet werden.

Erläuterungen

„wassergesättigt“

- Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht möglich ist.

„schneebedeckt“

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung der Schneebedeckung hängt das Aufbringverbot nicht mehr von der Höhe der Schneedecke ab.

- Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeaufgabe nicht mehr zu erkennen ist.
- Schneebedeckte Teilflächen eines Schlags sind somit bei der Aufbringung auszunehmen.

Bitte beachten:

- ⇨ Demgemäß ist eine Düngung - die Aufnahmefähigkeit des Bodens vorausgesetzt - möglich, wenn der Boden noch zu erkennen ist.
- ⇨ Eine Düngung auf nicht schneebedeckten, aufnahmefähigen Teilflächen eines Schlags ist zulässig.

„gefrorener Boden“

Abweichend vom generellen Aufbringverbot ist auf gefrorenen Boden die Aufbringung von maximal 60 kg Gesamt-N/ha nur möglich, wenn **alle nachfolgenden Voraussetzungen** erfüllt sind:

1. der Boden **durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig** wird und
2. ein **Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen** nicht zu besorgen ist und
3. der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine **Pflanzendecke** trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt und
4. anderenfalls die **Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden** durch das Befahren bestehen würde.

Bitte beachten:

- ⇒ Die Aufbringungsmenge von max. 60 kg N/ha versteht sich als Bruttogrenze ohne Anrechnung von Ausbringverlusten oder MDÄ.
- ⇒ Sie gilt zudem lediglich für eine einmalige Anwendung pro Jahr. Dies bedeutet, dass ein Ausbringen von jeweils 60 kg N/ha zu unterschiedlichen Zeitpunkten nicht zulässig ist.
- ⇒ Die Begrenzung auf max. 60 kg N/ha ist allein für die Ausbringung auf gefrorenen Boden bindend.
- ⇒ Für stabilisierte Dünger enthält die Düngeverordnung keine spezielle Ausnahme, d. h. die Vorgaben für die Ausbringung auf gefrorenen Boden gelten ausnahmslos, einschließlich der Begrenzung der Ausbringmenge auf max. 60 kg Gesamt-N/ha.

Ziffer 1 „der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird“

- Taut der Boden nicht zumindest oberflächlich auf (bei Dauerfrost), ist der Boden nicht aufnahmefähig.

Bitte beachten:

- ⇒ Eine bestimmte Frosteindringtiefe z. B. 10 cm spielt hierbei keine Rolle, maßgebend ist, dass der Boden am Tag des Aufbringens zumindest oberflächlich auftaut. Das vollständige Auftauen des Bodens bei größerer Frosteindringtiefe ist nicht erforderlich.
- ⇒ Dass Auftauen muss, ohne Vorgaben zur Auftautiefe, soweit am Tag des Aufbringens erfolgen, dass die Aufnahmefähigkeit sichergestellt ist.
- ⇒ Es obliegt dem Landwirt, seine Entscheidung zur Düngung auf gefrorenem Boden begründet zu treffen. Daher ist zu empfehlen, entsprechende Nachweise darüber vorzuhalten, dass der Boden im Verlauf des Tages oberflächlich aufgetaut ist. Hierzu eignen sich z. B. Wetterfax, Internetangebot DWD-Daten. Hierfür kann das Portal der LLG (Themen > Agrarmeteorologie) genutzt werden.

- Ein Boden wird nicht aufnahmefähig, wenn er am Tag der Aufbringung nach dem Auftauen wassergesättigt ist.

Siehe Erläuterung zu „wassergesättigt“.

Ziffer 3 „der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt“

Die Düngeverordnung setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Düngung eine Pflanzendecke vorhanden sein muss, die durch eine aktive Einsaat im Herbst angelegt wurde.

- Die Regelung gilt nicht für selbstbegrünte Flächen. Hier fehlt es an der aktiven Einsaat.
- Abgefrorene Haupt- und Zwischenfrüchte gelten nicht als Pflanzendecke im Sinne dieser Regelung.

Ausnahmen

Mittels **Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost** können jedoch, bei Erfüllung der Voraussetzungen Ziffern 2 bis 4 der obigen Aufzählung zu „gefrorenen Boden“ (siehe vorherige Seite), mehr als 60 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden.

Kalkdünger dürfen abweichend auch auf tagsüber gefrorenem Boden aufgebracht werden, wenn deren Phosphatgehalt (P_2O_5) unter 2 % liegt und kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen zu besorgen ist.

Bitte beachten:

- ⇒ Insbesondere bei Konverterkalken (z. B. Thomaskalk), einigen kohlen-sauren Kalken (z. B. kohlen-saurer Magnesiumkalk mit Phosphat) und Carbokalk sind i.d.R. Phosphatgehalte von über 2 % festzustellen, so dass die Ausnahme für diese Kalke nicht gilt. Im Einzelfall sollte immer anhand der Kennzeichnung geprüft werden, ob der Phosphatgehalt diese Begrenzung einhält.